

Informationen über den Bundesfreiwilligendienst beim DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Das BFD Team

Die Mitarbeiter*innen des BFD-Teams im Landesverband sind Ihre Ansprechpersonen:

- Wir begleiten Sie über das ganze Jahr in Sachen BFD.

Das heißt konkret:

- Falls Sie Fragen zum BFD haben,
- Wenn Sie Ihre Erlebnisse im BFD an die Frau oder den Mann bringen wollen, sind wir telefonisch oder ganz persönlich ansprechbar.

Verwaltung:

Susanne Horn

Tel: 0431 / 57 07 – 444 Email: susanne.horn@drk-sh.de

Pädagogisches Team:

Liisa Moritz

Tel.: 0431 / 57 07 – 437 Email: liisa.moritz@drk-sh.de

Unsere Postanschrift

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Bundesfreiwilligendienst
Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel
Fax: 0431/ 57 07 - 458

Vergütung

Sie erhalten ein Taschengeld von 200,00 EUR bei Vollzeit (38,5 Std./Woche) und 100,00 EUR bei Teilzeit (21 Std./ Woche) sowie das Verpflegungsgeld von 236,00 EUR bei Vollzeit und 118,00 EUR bei Teilzeit.

Stellt die Einrichtung keine Unterkunft zur Verfügung, erhalten Sie zusätzlich eine Unterkunftspauschale von 50,00 EUR.

Sie erhalten kein Urlaubs-/ und Weihnachtsgeld, da der BFD kein Arbeits- und kein Ausbildungsverhältnis ist.

Rente / ALG II

Empfänger von Rentenleistungen sollten die zuständige Rentenkasse befragen, ob und ggf. inwieweit die Leistungen aus dem BFD auf die Rente angerechnet werden.

ALG II Empfänger sollten mit der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter klären, inwieweit die Leistungen aus dem BFD auf die Grundsicherung angerechnet werden. Grundsätzlich gilt, dass 175,- € des Taschengeldes von der Anrechnung ausgenommen sind.

Andere wichtige Regelungen

Urlaub:

Nach den DRK-Arbeitsbedingungen haben alle BFDler*innen bei einem BFD-Zeitraum von 12 Monaten einen Anspruch auf 26 Arbeitstage Urlaub (Mo. - Fr.). Bei einem kürzeren BFD-Zeitraum verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

Angebrochene Monate zählen (eigentlich) nicht.

Gesetzliche Feiertage sind **arbeitsfreie** Tage.

Krankheit:

Können Sie aufgrund von Krankheit Ihre Arbeit nicht aufnehmen, ist unverzüglich die Einsatzstelle zu informieren, so z.B. durch ein Telefonat mit der Pflegedienstleitung oder Gruppenleitung.

Dauert die Krankheit länger an, ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (DIN A 6 ohne Diagnose) bei der Einsatzstelle vorzulegen. **Wann** diese Bescheinigung spätestens abzugeben ist, erfahren Sie von Ihrer Einsatzstelle.

Wenn Sie krankgeschrieben sind, dürfen Sie nicht zur Arbeit gehen. Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (DIN A 5 mit Diagnose) müssen Sie der Krankenkasse zuschicken.

Ansonsten sollten Sie den ärztlichen Empfehlungen Folge leisten.

Kündigung:

Falls Sie darüber nachdenken, Ihren BFD vorzeitig zu beenden, also zu kündigen, und der Grund der Kündigung mit Problemen in der Einsatzstelle zu tun hat, ziehen Sie uns bitte rechtzeitig ins Vertrauen. Wir können dann gemeinsam mit Ihnen versuchen, das Problem zu beheben.

Sind Sie jedoch fest entschlossen zu kündigen, müssen Sie die schriftliche Kündigung bei Ihrer Einsatzstelle und beim Landesverband einreichen. Wir leiten diese dann an das Bundesamt weiter. Während der ersten sechs Wochen (Probezeit) beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen, danach vier Wochen zum Monatsende.

Erlaubte / verbotene Tätigkeiten

Was dürfen Sie? Was dürfen Sie nicht?

Innerhalb Ihres Einsatzes sollten Sie ein möglichst breites Spektrum an Erfahrungen und Tätigkeiten kennen lernen. Es gilt der Grundsatz, dass es sich um Hilfstätigkeiten bzw. unterstützende Tätigkeiten für das Fachpersonal handelt. Sie dürfen keine Planstellen ausfüllen.

Im Folgenden sind die Tätigkeiten angeführt, die Sie nach entsprechender Einweisung, Anleitung und Anweisung selbständig durchführen können. Ebenso werden die Bereiche genannt, die von Ihnen ausdrücklich nicht ausgeführt werden dürfen.

Der Einfachheit halber wird im nachfolgenden Tätigkeitskatalog der Begriff „Patient*innen“ verwendet, damit sind alle hilfsbedürftigen Personen gemeint, unabhängig vom Alter/Geschlecht. (kranke Menschen, alte Menschen, Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie Neugeborene und Kinder).

Weiterhin wird unterschieden zwischen leicht- und schwerstpflegebedürftig.

Leichtpflegebedürftig sind die Patient*innen, die bei der Verrichtung ihrer täglichen Aktivitäten keine oder kaum Hilfestellung des Fachpersonals benötigen. Sie brauchen z.B. Hilfe bei der Körperpflege wie bestimmte Teilwäschen (Rücken oder die Beine waschen) oder Hilfen bei der Nahrungsaufnahme (z.B. Brote richten).

Schwerstpflegebedürftig sind die Patient*innen, bei denen die Aktivitäten des täglichen Lebens überwiegend bzw. sogar vollständig vom Fachpersonal übernommen werden, die qualifizierte Hilfe bei der Nahrungsaufnahme benötigen z.B. über Sondennahrung ernährt werden, die regelmäßig

gelagert werden müssen, die bei unkontrollierter Blasen- oder Darmentleerung versorgt werden müssen oder bei denen auf Grund ihrer Herz- und Kreislaufsituation engmaschig die Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Atmung Temperatur ggf. Pupillenreaktion) überwacht werden müssen.

Noch ein kleiner Hinweis: Der Tätigkeitskatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, nicht aufgeführte Tätigkeiten müssen im Einzelfall entschieden werden.

(A) Pflegerische Tätigkeiten

Sie sollten:

- Die Aufgaben und Funktionen in pflegerischen Tätigkeitsbereichen kennen lernen,
- Die Gliederung und Organisation des Tätigkeitsbereichs in groben Zügen durchschauen,
- Die Aufgaben der Mitarbeiter/*innen im Pflege- und Funktionsdienst kennen lernen.

In der allgemeinen Pflege dürfen folgende Tätigkeiten von Ihnen nach entsprechender Anleitung, Anweisung und bei kontinuierlicher Überprüfung durch das Fachpersonals selbständig durchgeführt werden.

Dabei zu beachten ist grundsätzlich immer der aktuelle Zustand des Patienten.

Schwerstpflegebedürftige Patient*innen dürfen von Ihnen nicht alleine versorgt werden.

Körperpflege

- Vorbereitung und Durchführung der Teil- oder Ganzkörperwäsche von Patient*innen mit Haar-, Mund- und Nagelpflege unter Beachtung der Regeln aktivierender Pflege und der hygienischen Gesichtspunkte,
- Erledigung der nachbereitenden Arbeiten für die Körperpflege,
- Duschen/Baden von Patient*innen,
- Hilfestellung geben beim Gebrauch von Steckbecken, Urinflaschen und des Nachtstuhls,
- Wechseln von Inkontinenzvorlagen/Windeln,
- Entleerung oder Wechsel von Urinbeuteln unter Beachtung der hygienischen Aspekte bzw. unter Beachtung der verwendeten Ableitungssysteme.
- Wickeln von Kindern.

Betten und Lagern

- Ein Bett unter rückschonenden Aspekten fachgerecht sauber beziehen,
- Ein schmutziges Bett abziehen und für die Desinfektion bereitstellen,
- Kennenlernen und Handhabung von diversen Lagerungsmöglichkeiten und Lagerungshilfen.

Hilfe bei der Mobilisation

- Hilfestellung beim Aufstehen und Zubettbringen von Leichtpflegebedürftigen,
- Sicheres Führen von Patient*innen,
- Gehfähige Patient*innen zu diagnostischen und therapeutischen Eingriffen begleiten,
- Patient*innen im Rollstuhl fahren.

Hygiene

- Wichtigkeit des Eigenschutzes beachten und geeignete Maßnahmen ergreifen können, z.B. das Verwenden von Einmalhandschuhen, Einmalschürzen usw.
- persönliche Hygiene, Händedesinfektion und Bekleidungs Vorschriften beachten,
- Reinigung und Wischdesinfektion des Bettplatzes von Patienten, von Pflegeartikeln und Mobiliar,
- Bettplatz nach Entlassung richten,
- Hygienisch sachgerechter Umgang mit Steckbecken, Urinflaschen und anderen wiederverwendbaren Gebrauchsgegenständen (Fieberthermometer, Blutdruckgeräte usw.),
- Säuberung und Desinfektion von kontaminierten Gegenständen,
- Sachgerechter Umgang mit Desinfektionslösungen,



- Auf allgemeine Ordnung im Krankenzimmer und Stationsfunktionsräumen achten.

Speisenversorgung

- Ermitteln von Essenswünschen,
- individuelle Zubereitung von Frühstück, Abendessen und Zwischenmahlzeiten,
- Austeilen und Einsammeln der Essenstabletts. Beim Austeilen ggf. Berücksichtigung der Diäten, sowie Nahrungs- und Flüssigkeitskarenzen,
- Hilfestellung bei der Nahrungsaufnahme unter Berücksichtigung der Bewusstseinslage und evtl. auftretenden Schluckstörungen,
- Kontrolle der Nahrungsaufnahme und ggf. Information an die verantwortliche Fachkraft,

Betreuung von Patient*innen

- Auf Patient*innenrufe reagieren (Klingel)
- bei ruhigen Zeiten an der Einsatzstelle, "Unterhaltung/Spiele" mit Patienten und deren Angehörigen. Auf Wunsch Vorlesen aus der Zeitung oder einem Buch, kleinere Besorgungen am Kiosk erledigen usw.

Allgemeines

- Teilnahme an pflegerischen Übergaben, Stationsgesprächen und evtl. Supervision.

In der speziellen Pflege darf bei folgenden Tätigkeiten nur unter Anleitung und Anwesenheit des Fachpersonals geholfen werden:

Krankenpflege

- Mithilfe beim Betten und Lagern von Schwerstpflegebedürftigen unter Beachtung von rückschonenden Aspekten
- Heben oder Tragen von Patient*innen
- Mithilfe beim Transport von Patient*innen auf einer Trage oder im Bett zu diagnostischen Maßnahmen oder operativen Eingriffen
- Mithilfe bei der Erstmobilisation nach Operationen oder diagnostischen Untersuchungen

Krankenbeobachtungen

- Messen von Körpertemperatur, Puls, Blutdruck und spezifischen Gewicht von Urin
- Nach Unterrichtung durch das Fachpersonal über die Krankheiten der Patient*innen, Beobachtung der Patienten nach Krankheitsbildern, Erkennen von Veränderungen und Informationsweitergabe

Verordnungen

- Mithilfe bei Inhalationen, Einreibungen, Wickeln, Anlegen von Antithrombosestrümpfen, Wärmflaschen, Eisblasen, speziellen Teezubereitungen
- Bei Patient*innen die Körpergröße und das Körpergewicht ermitteln

Speisenversorgung

- Mithilfe bei der Verabreichung von Sondennahrung

Sondersituationen

- Mithilfe bei der Versorgung von Verstorbenen

Folgende Tätigkeiten sind Ihnen untersagt:

Grundsätzlich dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Sie und/oder Hilfebedürftige eine Gefahr darstellen z. B. Umgang mit Chemotherapeutika usw.

Sie dürfen in keinem Fall die alleinige Verantwortung für die Einsatzstelle oder die Durchführung bestimmter Tätigkeiten übernehmen. (Die rechtliche Situation beschreibt dies auch so, dass die Durchführungsverantwortung bei der Helfer*in liegt, aber die Kontroll- und Gesamtverantwortung liegt bei der anweisenden Person bzw. bei der Stations-, Schicht- oder Einsatzstellenleitung).

Sie sind eine Hilfskraft, aus diesem Grund ist es Ihnen nicht erlaubt, Nachtdienst zu übernehmen.

Im Einzelnen sind **untersagt**:

- Die alleinige Ganzkörperpflege bei schwerstpflegebedürftigen Patient*innen.
- Die alleinige Lagerung von Schwerstkranken.
- Alleinige Sitzwache bei Schwerkranken oder Sterbenden.
- Injektionen vorbereiten und/oder verabreichen.
- Blutabnahmen
- Vorbereitung/Nachbereitung und Nachsorge von Infusionen und Transfusionen.
- Richten und/oder Austeilen von Medikamenten.
- Katheterisieren
- Verabreichung von Klistieren oder Reinigungs- oder Kontrasteinläufe.
- Redons oder Drainagen wechseln und/oder ziehen
- Rasieren zur OP-Vorbereitung
- Anlegen von Wundverbände und Verbandswechsel
- Begleitdienst bei Verwirrten oder schwer psychisch Kranken bzw. gefährdeten Patient*innen.
- Entgegennahme von ärztlichen Anordnungen.
- Beratungsgespräche mit Angehörigen und Auskunftserteilung.
- Alleinige Anwesenheit auf der Station.

(B) Erzieherische / Pädagogische Tätigkeiten

Erzieherische bzw. pädagogische Tätigkeiten stehen in der Arbeit mit Kindern im Vordergrund, spielen jedoch auch eine bedeutsame Rolle in der Betreuung von behinderten, psychisch kranken und alten Menschen.

Sie sollten

- die in der Einrichtungen praktizierten unterschiedlichen Erziehungsstile und die damit verbundenen Erziehungsziele kennen lernen.
- „Nähe“ und „Distanz“ zu den Betreuten erleben
- eigene Grenzen kennen lernen.
- pädagogische Methodenvielfalt kennen lernen.
- die eigene Persönlichkeit in den Arbeitsprozess einbringen können.

Im Einzelnen beinhaltet das:

- Mitarbeit bei Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten (z. B Spielen, Basteln, Vorlesen, Begleitung bei Ausflügen).
- Freizeitgestaltung mit den zu betreuenden Menschen.

- Einüben praktischer Lebenstätigkeiten, z.B. Körperpflege, Umgang mit Geld und materiellen Werten.
- Begleitung und Unterstützung bei Unternehmungen und Festen.
- Hausaufgabenbetreuung.
- Förderung und Unterstützung therapeutischer Maßnahmen.
- Begleitdienste und Hilfen zum Erhalt und Ausbau sozialer Kontakte: Begleitung zum Arzt oder zu Therapien, Besuchen und Veranstaltungen; Begleitung bei Besorgungen und Spaziergängen; Beschäftigungen z.B. vorlesen, spielen; Hilfe bei der aktiven Sportausübung; sonstige Hilfen zum Erhalt von Kontakten.

Folgende Tätigkeiten sind untersagt:

- Es dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Sie und/oder Hilfebedürftige eine Gefahr darstellen
- Ihnen darf in keinem Fall die alleinige Verantwortung obliegen. Das bedeutet, dass Sie nicht alleine eine Gruppenaufsicht übernehmen dürfen. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei der verantwortlichen Fachkraft.

(C) Hauswirtschaftliche Tätigkeiten

Sie können auch im hauswirtschaftlichen Bereich eingesetzt werden.

Sie sollten

- für den Erhalt der Selbständigkeit von Hilfesuchenden sorgen.
- Toleranz in Bezug auf individuelle Lebensumstände der Hilfesuchenden lernen.
- zu selbstverantwortlichem Handeln angehalten werden.

Im Einzelnen beinhaltet das:

- Nahrungsmittelzubereitung mit entsprechender Vor- und Nachbereitung.
- Pflege der häuslichen Umgebung.
- Haushalten unter wirtschaftlichen und umweltbewussten Aspekten.
- Einkaufen.

Folgende Tätigkeiten sind untersagt:

- Es dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, die für Sie und/oder Hilfebedürftige eine Gefahr darstellen
- Ihnen darf in keinem Fall die alleinige Verantwortung obliegen.

Im Gegensatz zum FSJ besteht beim BFD die Möglichkeit, ausschließlich Aufgaben in der Verwaltung, Haustechnik oder im hauswirtschaftlichen Bereich zu übernehmen. Auch können BFDler*innen ausschließlich für Fahrdienste eingesetzt werden.

Seminare

Seminarteilnahme:

Die Teilnahme an zwölf Seminartagen während des Freiwilligendienstes ist vom Bundesamt vorgeschrieben. Sie gelten als Arbeitszeit, die pro Seminartag mit 7,7 Stunden zu berücksichtigen sind.